

# Allgemeine Geschäftsbedingungen - Personalvermittlung

## 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen bei jeder Vermittlung von Personal (Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personen und freie Mitarbeiter) zwischen Karrieremakler Personalentwicklung UG (haftungsbeschränkt) im weiteren Karrieremakler genannt und dem Auftraggeber zur Anwendung.

- 1.1. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten, soweit sie von den Bedingungen von Karrieremakler abweichen, als widersprochen und werden hiermit ausgeschlossen. Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

## 2. Zustandekommen eines Vertrags, Vertragsgegenstand

- 2.1. Diese Bedingungen regeln die allgemeinen und grundsätzlichen Bestimmungen eines Personalvermittlungsvertrags zwischen den Parteien.
- 2.2. Der Vermittlungsvertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber Karrieremakler beauftragt, für seine Zwecke passende Mitarbeiter (m/w) zu suchen und Karrieremakler eine darauf gerichtete Tätigkeit entfaltet. Dies ist der Fall bei Bestätigung des Auftrags oder der sofortigen Benennung einer oder mehrerer geeigneter Kandidaten (m/w).
- 2.3. Die Angebote von Karrieremakler sind freibleibend.
- 2.4. Der Auftraggeber beauftragt Karrieremakler mit der Suche nach einem Mitarbeiter. Karrieremakler wird gemäß eines gegebenenfalls bestehenden Anforderungsprofil für den Auftraggeber geeignete Kandidaten aussuchen und ihm präsentieren. Bei Einstellung eines von Karrieremakler vorgeschlagenen Kandidaten durch den Auftraggeber, wird ein Vermittlungshonorar fällig.

## 3. Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

- 3.1. Die Ansprache eines qualifizierten Bewerbers erfordert eine absolut vertrauliche Behandlung der Bewerbungsunterlagen, wobei eventuelle Sperrvermerke berücksichtigt werden müssen. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen übernimmt Karrieremakler die ordnungsgemäße Verwaltung der Bewerbungsunterlagen und hält diese für den Auftraggeber bis zur Entscheidung zur Verfügung. Nach Abschluss des Auftrages gehen alle beim Auftraggeber vorliegenden Bewerbungsunterlagen an Karrieremakler zurück.
- 3.2. Das Einholen von Referenzen, Auskünften und Gutachten darf nur im Einverständnis mit dem Bewerber erfolgen. Karrieremakler und der Auftraggeber verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages bekannt werdenden Vorgänge – gleich welcher Art – geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 3.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm übersandten Bewerberunterlagen DSGVO konform ausschließlich im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zu verarbeiten und spätestens nach Ablehnung des Bewerbers zu löschen.
- 3.4. Der Auftraggeber unterliegt den nationalen und europäischen Bestimmungen des Datenschutzes. Dies betrifft die Einhaltung gesetzlicher Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Daten, Nutzung der Daten im Rahmen der Zweckbestimmung sowie Löschung der Daten nach Wegfall der Zweckbestimmung. Der Auftraggeber informiert Karrieremakler bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen bezüglich der zur Verfügung gestellten Daten, insbesondere im Fall des Verlustes von Daten und unbefugten technischen Zugriffen oder Datendiebstahl. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine Daten von Karrieremakler im Rahmen der Vertragsbeziehung elektronisch verarbeitet und gespeichert werden.

## 4. Doppelbewerbungen

- 4.1. Hat sich ein von Karrieremakler benannter Kandidat vor diesem Zeitpunkt unabhängig von deren Dienstleistungen beim Auftraggeber beworben, ist dieser verpflichtet, Karrieremakler unverzüglich zu unterrichten und dies durch entsprechende Bewerbungsunterlagen zu belegen. In diesem Fall erbringt Karrieremakler keine Leistung mehr hinsichtlich dieses Kandidaten.
- 4.2. Der Auftraggeber kann Karrieremakler jedoch auffordern, auch hinsichtlich dieses Kandidaten weiterhin tätig zu sein. Kommt es in diesem Fall zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten, verpflichtet sich der Auftraggeber als Honorar ein halbes Bruttomonatsgehalt an Karrieremakler zu bezahlen.

## 5. Honorar

- 5.1. Für die erfolgreiche Personalvermittlung erhält Karrieremakler jeweils eine Provision in Höhe von zwei Bruttomonatslöhnen zzgl. MwSt.. Als Beleg dient der zwischen Auftraggeber und Kandidat geschlossene Arbeitsvertrag.
- 5.2. Das Honorar wird, soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, durch Abschluss eines Dienst-/Arbeitsvertrags zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber fällig bzw. bei Dienstantritt des Kandidaten, sofern dieser vor Abschluss eines schriftlichen Dienst-/Arbeitsvertrags erfolgt.
- 5.3. Sollte ein von Karrieremakler vorgeschlagener Kandidat für eine andere Position als die ursprünglich vorgestellte, eingestellt werden, so wird das vereinbarte Honorar ebenfalls in vollem Umfang fällig.
- 5.4. Kommt es im Rahmen des Auftrags zu weiteren Einstellungen von Kandidaten, welche von Karrieremakler empfohlen worden sind, wird für jede weitere Einstellung das in 5.1. vereinbarte Honorar fällig.
- 5.5. Der Anspruch auf das Honorar erlischt nicht wenn der Auftraggeber und der Kandidat den Vertrag vor Dienstantritt lösen.
- 5.6. Soweit der Dienst-/Arbeitsvertrag mit einem verbundenen Unternehmen des Auftraggebers geschlossen wird, besteht ebenso ein Honoraranspruch. Der Auftraggeber und das mit ihm verbundene Unternehmen haften für den Honoraranspruch in diesem Fall als Gesamtschuldner.
- 5.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber Karrieremakler zur unverzüglichen Anzeige, sobald er sich für einen Kandidaten entschieden hat. Bei Abschluss eines schriftlichen Dienst-/Arbeitsvertrags übersendet der Auftraggeber unverzüglich eine Kopie hiervon und von allen Nebenabreden, wie Bonus- und Zielvereinbarungen, an Karrieremakler Personalentwicklung UG (haftungsbeschränkt).

## 6. Sonstige Kosten

- 6.1. Fahrtkosten und erforderliche Auslagen, die den Kandidaten im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen beim Auftraggeber entstehen, sind auf Verlangen des Kandidaten vom Auftraggeber in Höhe der steuerlichen Pauschalsätze zu erstatten.

## **7. Zahlungsmodalitäten**

- 7.1. Sämtliche Honorare und Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungen sind nach der Rechnungslegung ohne Abzug sofort fällig und zahlbar.
- 7.2. Der Auftraggeber kommt spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Verzugs hat der Auftraggeber den gesetzlichen Verzugszins zu zahlen. Unbeschadet bleibt das Recht von Karrieremaklereinen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen. Die Aufrechnung gegen die Honorarforderung einschließlich Zinsen ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

## **8. Haftung**

- 8.1. Karrieremakler haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie, deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die sich aus der Natur des jeweiligen Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Sie ist in der Höhe auf die Summe des Auftragswertes bzw. der erbrachten Teilleistungen begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 8.2. Karrieremakler übernimmt keine Haftung dafür, wenn ein von ihr nach sachgerechtem und methodischem Vorgehen ausgewählter oder empfohlener Kandidat die vom Auftraggeber in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt.

## **9. Vermittlungsauftrag**

- 9.1. Der Vermittlungsauftrag kommt mit der Aufforderung zur Zusendung der persönlichen Kontaktdaten des Bewerbers durch den Auftraggeber zustande.

## **10. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der von Karrieremakler Personalentwicklung UG (haftungsbeschränkt).
- 10.2. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 10.3. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 10.4. Sofern einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sind, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.